

Stadt Tecklenburg	zuständiger FB: 30/Ordnung	Datum
	Aktenzeichen:	08.01.2015

Sitzungsvorlage Nr. 007 / 2015

ANLAGEN

- | | | |
|---|---------------|-------|
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Haupt- und Finanzausschuss | am 10.02.2015 | TOP 6 |
| <input type="checkbox"/> für den Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Umwelt, Kultur und Touristik | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Werkausschuss des Abwasserwerkes | am | TOP |
| <input type="checkbox"/> für den Ausschuss für Familie, Schule und Sport | am | TOP |
| <input checked="" type="checkbox"/> für den Rat | am 24.02.2015 | TOP |

öffentliche Sitzung

Betreff:

Antrag auf Überprüfung von Maßnahmen gegen Motorradlärm vom 12.11.2014 der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Finanzielle Auswirkungen:

keine haushaltmäßige Berührung

Auswirkung s. Sachverhalt

Zuständiger Haushaltsplan:

Ergebnisplan

Finanzplan A (lfd. Verwaltungstätigkeit)

Finanzplan B (Investitionstätigkeit)

Folgekosten (Auswirkungen siehe Sachverhalt)

Beschlussvorschlag:



Bürgermeister/in



FB-Leiter/in



Zust. Bearbeiter/in

Fortsetzung der Sitzungsvorlage Nr. 007/2015 an: HA 10.02.2015 / Rat 24.02.2015
Sachdarstellung, Begründung:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen hat im o.g. Antrag die Verwaltung gebeten, Maßnahmen gegen den Motorradlärm zu überprüfen. Ferner wird um Prüfung gebeten, ob eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h im gesamten Stadtgebiet möglich ist. Weiterhin wird gefragt, ob der Parkplatz Münsterlandblick für Motorräder gesperrt werden kann.

Letzteres ist bereits geschehen. Der Parkplatz Münsterlandblick wurde bereits vor einigen Jahren mit dem Zusatzzeichen „nur für PKW“ ausgestattet. Umfangreiche Kontrollen können mit der momentanen Personaldecke allerdings nicht geleistet werden.

Geschwindigkeitsbeschränkungen können gem. § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch Zeichen 274 und 278 für einzelne Straßen oder Straßenteile unter bestimmten Voraussetzungen von den zuständigen Straßenverkehrsbehörden (hier Kreis Steinfurt) angeordnet werden, aber **nicht für ganze Ortschaften**.

Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen. Der Gesetzgeber hat letztere Möglichkeit allerdings an die Voraussetzungen der „Lärmschutzrichtlinien für den Straßenverkehr“ gebunden.

In diesen Richtlinien wird u.a. verbindlich vorgeschrieben, dass Verkehrslärm **nur berechnet** werden darf. Die Ergebnisse von Lärmmessungen dürfen nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus sind Lärmrichtwerte festgelegt, ab denen verkehrsrechtliche Maßnahmen überhaupt erst getroffen werden dürfen. Diese liegen für reine und allgemeine Wohngebiete bei 70 db tags und 60db nachts. Es wird somit der Straßenverkehrsbehörde keine Ermessensentscheidung eingeräumt. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung wegen Lärm gibt es im Kreis Steinfurt bisher nicht.

Herr Wölke von der Stadt Meschede, zuständig für den Bereich Verkehrlenkung/Verkehrssicherung, ist Mitglied in der Ordnungspartnerschaft Motorradlärm:

Laut seiner Auskunft gibt es in den beteiligten Kommunen **keine** Geschwindigkeitsbegrenzung aus Lärmgründen.

Alle Maßnahmen, die diese Ordnungspartnerschaft bisher getroffen hat (großformatige Beschilderung mit Appellen an die Motorradfahrer; Kontrollen auch in Bezug auf Lärm durch die Polizei, Pressearbeit, Einbauten von Querschwellen = nur auf geraden Strecken, sonst gibt es Probleme im Schadensfall mit den Gerichten) hat nach Ansicht von Herrn Wölke die Situation **nicht verbessert**.

Herr Wölke sprach eine europaweite Einigung an, die den Lärm, welchen die Motorräder produzieren dürfen, europaweit eindämmt. Z. Zt. gibt es z. B. Motorräder, die in Deutschland zugelassen sind, die 85 db verursachen dürfen. Die gleichen Motorräder mit einer Zulassung im Ausland dürfen bis zu 95 db verursachen. Dazu kommt noch, dass der Verwarn- und Bußgeldkatalog im "Lärmbereich" geringe Geldbeträge vorsieht. (Beispiel: ein Presslufthammer in 10 m Entfernung hat rund 100 db, ein Rasenmäher 90 db.)

Landrat Kubendorff hat mit Schreiben vom 18.12.2014 den Antrag des Bürger-Bündnisses Tecklenburg, abgelehnt. Das Schreiben ist als Anlage beigefügt.



Herrn Bürgermeister Streit

Stadt Tecklenburg

14. Nov. 2014

FB: _____

Die Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen
im Rat der Stadt Tecklenburg

Marielies Saatkamp
Heckenweg 4
49545 Tecklenburg
Tel. 0 54 82 – 1484
e-Mail Msaatkamp@web.de

12. November 2014

Antrag auf Überprüfung von Maßnahmen gegen Motorradlärm

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit beantragen wir, dass die Verwaltung Maßnahmen gegen Motorradlärm im Ort prüft.

Begründung

Nicht nur in Tecklenburg haben sich unter Federführung des Bürgerbündnisses Einwohner auf den Weg gemacht, um gegen den ständigen Motorradlärm an den Wochenenden zu protestieren. Auch andernorts gibt es Bemühungen, den Lärm einzudämmen. So haben sich im Sauerland die Gemeinden Meschede, Schmallenberg, Arnsberg und Sundern im Hochsauerlandkreis zusammen mit der Kreisverwaltung und der Kreispolizei zu einem Bündnis gegen Motorradlärm zusammengeschlossen. Wir schlagen vor, ein solches Bündnis auch hier anzustreben, vielleicht zusammen mit anderen Gemeinden.

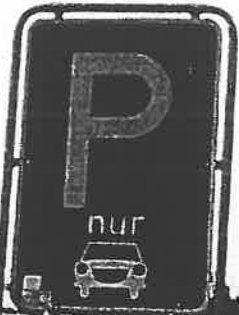
Ferner beantragen wir folgendes zu überprüfen:

- Ist ein Tempolimit von 30 km/h im ganzen Stadtgebiet möglich?
- Ist eine Sperrung des Parkplatzes „Münsterlandblick“ für Motorräder möglich?

Da die Motorradsaison sich für dieses Jahr dem Ende zuneigt, sehen wir es als eine gute Möglichkeit an, bis zur nächsten Saison sinnvolle Maßnahmen auf den Weg zu bringen.

Mit freundlichem Gruß
Marielies Saatkamp

M. Saatkamp



14.07.2011 11:55



019

Trödelmarkt
CRAZY FOR YOU
JESUS CHRIST SUPERSTAR
PETER PAN
E & Trödelmarkt





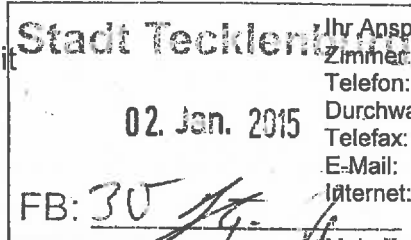
**KREIS
STEINFURT
DER LANDRAT**

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Straßenverkehrsamt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Stadt Tecklenburg
Herrn Bürgermeister Streit
Zum Kahlen Berg 2
49545 *Tecklenburg*



Ihr Ansprechpartner:
Zimmer:
Telefon:
Durchwahl:
Telefax:
E-Mail:
Internet:

Bernd Buskamp
83
0 25 51/69-0
0 25 51/69-2083
0 25 51/69-92083
Bernd.Buskamp@Kreis-Steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen:
Datum:

36. AL
22.12.2014

Kopie für BM el. B

**Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr und Geschwindigkeitsbegrenzung für
Motorräder in Tecklenburg**

Guten Tag Herr Bürgermeister Streit!

Eine Ausfertigung des Schreibens an das Bürger-Bündnis Tecklenburg e.V. übersende ich
Ihnen zur Kenntnis!

Freundliche Grüße

im Auftrag

Buskamp
Leiter Straßenverkehrsamt

Kreissparkasse Steinfurt

BLZ: 403 510 60

Konto: 331

IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31

BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

BLZ: 403 619 06

Konto: 43 40 300 200

IBAN: DE74 403 619 06 4340300200

BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer:

311 / 5873 / 0032 FA ST

USt-IdNr.:

DE 124 375 892



KREIS STEINFURT DER LANDRAT

Kreis Steinfurt 48563 Steinfurt

Bürger-Bündnis Tecklenburg e.V.
Frau Elisabeth Dörr
Im Grund 4
49545 Tecklenburg

Straßenverkehrsamt

Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt

Ihr Ansprechpartner: Bernd Buskamp
Zimmer: 83
Telefon: 0 25 51/69-0
Durchwahl: 0 25 51/69-2083
Telefax: 0 25 51/69-92083
E-Mail: Bernd.Buskamp@Kreis-Steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de

Mein Zeichen: 36. AL
Datum: 18.12.2014

Geschwindigkeitsbegrenzung für Motorräder Durchfahrtsverbot für den Schwerlastverkehr in Tecklenburg

Guten Tag Frau Dörr!

Die von Ihnen initiierte Berichterstattung im Fernsehen und die Unterschriftenaktion zur Verbesserung der Verkehrs- und Lebenssituation für die Tecklenburger Bürger haben dazu geführt, dass ich die rechtlichen Möglichkeiten für Ihr Anliegen in meinem Haus noch einmal habe prüfen lassen. Grundsätzlich bin ich sowohl bei meiner Entscheidung über eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Motorräder in der Ortslage Tecklenburg wie auch bei Sperrung der Ortsdurchfahrt für LKW an die gesetzlichen Vorgaben der Straßenverkehrsordnung gebunden.

Verkehrszeichen sind nur dort anzüordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der Rechtsgüter erheblich übersteigt. Der aus Ihrer Sicht extremen Belästigung durch Motorradfahrer kann ich nur entgegennehmen, dass auch Motorradfahrer die Straße nutzen dürfen und eine Einschränkung nur möglich ist, wenn es sich um Unfallhäufungspunkte handelt oder die Grenzwerte der Lärmschutz-Richtlinien überschritten würden. Unfallhäufungspunkte im Zusammenhang mit Motorradfahrern in Tecklenburg sind mir nicht bekannt. Berechnungen des Landesbetriebes Straßen NRW kommen zu dem Ergebnis, dass die Grenzwerte für Lärmbeeinträchtigungen nicht überschritten werden. Die Lärmbeeinträchtigungen liegen in einem Bereich, der von den Anwohnern als ortsüblich hingenommen werden muss. Insofern habe ich keine rechtliche Handhabe den Motorradverkehr in Tecklenburg weder grundsätzlich noch von der Geschwindigkeit her einzuschränken. Zu dem Ergebnis kommen übrigens auch die Polizei, der Straßenbaulastträger und das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes Nordrhein-

Kreissparkasse Steinfurt

BLZ: 403 510 60
Konto: 331
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG

BLZ: 403 619 06
Konto: 43 40 300 200
IBAN: DE74 403 619 06 4340300200
BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer: 311 / 5873 / 0032 FA ST
USt-IdNr.: DE 124 375 892

Westfalen aus den vorhergehenden Prüfungen. An der Einschätzung der Situation hat sich seit dem Jahr 2013 nichts geändert.

Hinsichtlich einer unverhältnismäßigen Nutzung des Parkplatzes „Münsterlandblick“ durch Motorradfahrer wären verkehrsregelnde Maßnahmen denkbar, die allerdings von der Stadt Tecklenburg beantragt und im Falle der Umsetzung im Rahmen der Überwachung des ruhenden Verkehrs auch von der Stadt überwacht werden müssten. Dazu kann ich der Stadt Tecklenburg im Rahmen der Amtshilfe meine Unterstützung anbieten.

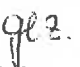
Zur beantragten Sperrung der durch den Ort führenden Landstraßen für LKW bleibe ich auch nach Ihrer Unterschriftenaktion und dem Fernsehbericht bei der Stellungnahme vom 24.09.2013. Die Landstraße 597 hat mindestens regionale Verkehrsbedeutung und dient als durchgehende Verkehrsverbindung. Zusammen mit den Bundesstraßen bilden Landstraßen ein zusammenhängendes Netz. Zur Aufrechterhaltung dieses Netzes ist die uneingeschränkte Befahrbarkeit dieser Straßen durch alle Verkehrsteilnehmer erforderlich.

Die Tatsache, dass es im Begegnungsverkehr auf den Straßen in Tecklenburg manchmal eng wird, ist sicherlich für die Beteiligten ärgerlich – für die Verkehrssicherheit sehe ich nur geringe Gefahren, da an den Stellen zwangsläufig langsam gefahren wird und es dadurch in der Regel nicht zu Unfällen kommt. Als Unfallhäufungsstelle stufe ich die Situation in Tecklenburg nicht ein und zusammen mit der uneingeschränkt notwendigen Befahrbarkeit von klassifizierten Landstraßen fehlt die gesetzliche Grundlage für die Anordnung eines LKW-Verbotes für die Ortsdurchfahrt Tecklenburg.

Hinsichtlich Ihrer Sorgen zur Umleitungsstrecke U 16 während der geplanten Bauarbeiten an der A 1 weise ich auf die schon im Jahr 2013 gegebenen Hinweise vom Landesbetrieb Straßen NRW hin. Danach wird die Umleitungsstrecke sicherlich belastet. Da der Ausbau der Autobahn grundsätzlich aber unter Beibehaltung des Verkehrs erfolgen soll, ist nur in kurzen Intervallen z.B. während der Abbrucharbeiten bei Autobahnbrücken mit einer Vollsperrung zu rechnen. Da die Umleitung durch Tecklenburg nur in Nord-Süd-Richtung erfolgen wird, ist nicht mit erheblichen Behinderungen im Begegnungsverkehr zu rechnen. Für die Verlegung der Autobahnumleitungsstrecke von Osnabrück-Hafen über Lotte auf die A 30 nach Ibbenbüren-Laggenbeck und über Tecklenburg-Brochterbeck zurück zur Anschlussstelle Lengerich wäre die Zustimmung der Bezirksregierung notwendig. Die Bezirksregierung hat aber bereits signalisiert, dass einer Umleitungsstrecke über eine andere Autobahn grundsätzlich nicht zugestimmt würde. Umleitungsstrecken der Autobahnen dürfen nicht über andere Autobahnen geleitet werden; sie sind über das nachgeordnete Straßennetz zu führen.

Die Rechtsprechung hat festgestellt, dass Anlieger den Verkehr und dementsprechend auch den Lärm dulden müssen, der der funktionsgerechten Inanspruchnahme der Straße dient. Je weniger Alternativen vorhanden sind, umso mehr müssen Anlieger im Gesamtinteresse Lärm- und Abgasbelastungen hinnehmen. Ich kann Ihrem Antrag nicht entsprechen. Dafür bitte ich vor dem Hintergrund der gesetzlichen Regelungen um Verständnis.

Freundliche Grüße


Kubendorff
Landrat


Bürgermeister Streit zur Kenntnis